



BAUVERTRAGSBEDINGUNGEN

Stand 01.04.2024

Wohnungsgenossenschaft WARNOW Rostock-Warnemünde eG
Hans-Fallada-Str. 8 18069 Rostock

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Vertrages
2. Vergütung
3. Ausführungsfristen
4. Vertragsstrafe
5. Auftragsdurchführung
6. Abnahme
7. Zahlungen
8. Abtretungsverbot
9. Sicherheiten
10. Versicherungen
11. Haftung
12. Gefahrtragung
13. Gewährleistung
14. Sonstiges

1. Grundlagen des Vertrages

- die Bau- und Leistungsbeschreibung mit den zugrundeliegenden Plänen
- das Protokoll über die Vertragsverhandlung
- das Angebot des Auftragnehmers mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis
- die Baugenehmigung mit allen Auflagen und Forderungen
- die VOB Teile B und C in der bei der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung
- die Bestimmungen des BGB über den Werksvertrag
- die Bestimmungen und Vorschriften der Landesbauordnung, der Bauberufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes, des technischen Überwachungsvereines
- die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen allgemeinen technischen Vorschriften für die einzelnen Leistungen, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die Baustellenordnung
- sowie sonstige das Bauvorhaben betreffenden Vorschriften

2. Vergütung

2.1.

Ist ein Einheitspreisvertrag gemäß § 2 Abs. 2 VOB/B vereinbart, richtet sich die Vergütung nach den im Angebot und im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Einheitspreisen unter Berücksichtigung eines vereinbarten Rabattes und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß, das vom Auftraggeber geprüft und bestätigt wird. Die Einheitspreise sind netto – zzgl. der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer – anzugeben.

2.2.

Ist eine Pauschalsumme gemäß § 2 Abs. 2 VOB/B vereinbart, richtet sich die Vergütung ausschließlich und endgültig nach dem für die Ausführung des Auftrages vereinbarten Pauschalfestpreis.

2.3.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Laufzeit des Vertrages. In diesen Preisen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung notwendig ist.

Insbesondere sind im Preis auch enthalten:

- alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistung des Auftragnehmers notwendig sind

- sämtliche Material- und Transportkosten, einschließlich Be- und Entladen
- sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, einschließlich Wege- und Fahrtkosten
- die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Betriebsangehörigen
- die Kosten für die eigene Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für die Absicherung der Baustelle einschließlich der Verkehrssicherung
- die Gemeinkosten, Steuern und Gebühren für behördliche Genehmigungen einschließlich Sperrgenehmigung, jedoch mit Ausnahme der Baugenehmigung und öffentlich-rechtliche Abnahmen
- die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schmutzes sowie die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5, Satz 2 VOB/B
- die Kosten für die Herstellung der Bauanschlüsse für Wasser, Strom und sonstige Medien sowie für deren Verbrauch
- die provisorische Anbindung der Be- und Entwässerung, Strom und Gas an die entsprechenden Netze, einschließlich Bereitstellung
- provisorische Toiletten (Chemo-Toiletten) bei Arbeiten an der Be- und Entwässerung sowie von Heizgeräten bei Arbeiten an der Heizungsinstallation, wenn die volle Nutzungsfähigkeit der betreffenden Anlagen nicht sofort wiederhergestellt werden kann

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 VOB/B.

Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, das heißt Leistungen, die sich mit der Ausführung der angefragten Positionen zwangsläufig ergeben, hat er mit einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2.4.

Für geänderte oder zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung, wenn ihm ein schriftlicher Auftrag erteilt wird, bevor er mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

2.5.

Wenn nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 VOB/B neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlung für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsichtnahme vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht.

2.6.

Werden im Vertrag ausgewiesene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen oder sonst aus dem Vertrag herausgenommen, so kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten Geräte, Gerüste oder andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

3. Ausführungsfristen

3.1.

Die im Bauvertrag oder nachträglich vereinbarten Einzelfristen und Termine gelten als vertragliche Fristen und Termine. Der Auftragnehmer hat die übergebenen Bauzeiten und Bauablaufpläne einzuhalten.

3.2.

Ändert sich der Bauzeitenplan und werden dadurch vereinbarte Termine bzw. Fristen hinfällig, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung mit seiner jeweiligen Leistung am Bau zu beginnen oder fortzufahren. Auftragnehmer und Auftraggeber werden für diesen Fall einen neuen Terminplan auf der Basis der bisher vereinbarten Fristen unter Berücksichtigung der eingetretenen Verzögerung vereinbaren. Eingetretener Verzug des Auftragnehmers wird durch Fortschreibungen von Terminen und Fristen nicht aufgehoben.

4. Vertragsstrafe

4.1.

Bei schuldhafter Überschreitung von Vertragsfristen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme geltend zu machen, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme, falls nichts anders schriftlich vereinbart ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4.2

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen oder -terminen ist auf die Vertragsstrafe für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins anzurechnen.

4.2.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe aber spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.

5. Auftragsdurchführung

5.1.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Vertragsgrundlagen, die Leistungsbeschreibung und die Zeichnungen zu überprüfen. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistung, sofern er nicht Bedenken gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich geltend macht. Der Auftragnehmer kontrolliert alle Maße unter seiner eigenen Verantwortung am Bau und nach den Bauzeichnungen und nimmt bei An- und Erweiterungsbauten alle Höhen und Einzelheiten der bestehenden Teile genau auf. Eine spätere Berufung auf Planfehler oder falsche Angaben im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Unterlagen ist ausgeschlossen.

5.2.

Rechtzeitig vor Baubeginn führt der Auftragnehmer mit der Projektleitung des Auftraggebers eine detaillierte Abstimmung zum tatsächlichen Arbeitsumfang am Bauwerk, unter Beachtung der gegebenen Situation und erhaltenswürdiger Bauteile/ Anlagen, durch.

Der Auftragnehmer hat Unstimmigkeiten in den Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen. Mündlich vorgetragene Bedenken gegen Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu wiederholen.

Hat der anbietende Auftragnehmer Bedenken gegen die im Leistungsverzeichnis angegebene Materialqualität oder beabsichtigt er, andere Fabrikate zu verwenden, so kann er diese in Form eines schriftlichen Alternativangebotes vorschlagen.

5.3.

Soweit auf dem Baumarkt Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, die einer Güteüberwachung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, dass diese Baustoffe und Bauteile die Eigenschaften der Güteüberwachung aufweisen.

5.4.

Kommt der Auftragnehmer seiner Prüfungspflicht nicht nach, so gehen hierdurch entstehende Mehrkosten zu seinen Lasten.

5.5.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend dem Baufortschritt so anzufordern, dass die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

5.6.

Durch den Auftragnehmer sind die Produkte und Musterausführungen der in den Leistungsverzeichnissen ausgewiesenen Positionen rechtzeitig vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Hiervon kann im Einverständnis mit dem Bauleiter abgewichen werden.

5.7.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen. Er hat sich insbesondere über öffentliche und private Wasser-, Gas-, Elektro-, Fernseh- und Kanalanschlüsse sowie über Zufahrts- und Transportmöglichkeiten und Lagerplätze Kenntnis zu verschaffen.

5.8.

Eine erforderliche Sperrgenehmigung sowie behördliche Genehmigungen und Abnahmen sind rechtzeitig vom Auftragnehmer zu beantragen.

Ordnungsstrafen wegen eines Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Bautätigkeit des Auftragnehmers hat dieser zu tragen.

5.9.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die Örtlichkeiten der Baustelle zu informieren. Die Zugänglichkeit zum Grundstück und die Befahrbarkeit der Straßen, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind während der Bauzeit vom Auftragnehmer zu gewährleisten, falls keine behördliche Sperrgenehmigung vorliegt.

Ebenfalls hat er die Nutzung der Straße für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge o. ä. zu sichern.

5.10.

Verkehrsflächen sowie Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden und sind bei der Räumung der Baustelle im früheren Zustand zurück zu geben, soweit dies möglich ist. Vom Auftragnehmer verursachte Beschädigungen hat dieser auf eigene Kosten zu beseitigen.

5.11.

Der Auftragnehmer ist für die Bestellung und Sicherung aller erforderlichen Baumedien zur Unterhaltung der Baustelle verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten die für seine Leistung erforderlichen Verbrauchsmengenzähler zu installieren. Eine Kostenbeteiligung für Baustrom und Bauwasser richtet sich nach den Vereinbarungen in dem Verhandlungsprotokoll.

Die Entnahme von Baumedien aus Anlagen des Wohnungs-/Gewerberaummieters ist untersagt.

5.12

Werden dem Auftragnehmer Schlüssel ausgehändigt, so sind diese vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Das Überlassen von Schlüsseln an Unberechtigte ist untersagt. Mit Abschluss der Arbeiten sind die ausgegebenen Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

5.13.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle abzusichern. Er übernimmt die Verkehrssicherung von Baustelle und den angrenzenden Wegeflächen. Er hat auf eigene Kosten alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen sowie Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder zu veranlassen. Er haftet für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehen.

5.14.

Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

5.15.

Der Auftrag ist vom Auftragnehmer selbst durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig und zwar auch dann, wenn es sich um eine Leistung handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

5.16.

Der Auftragnehmer hat verantwortliche Bauleiter bzw. für besondere Leistungsbereiche verantwortliche Fachbauleiter zu stellen. Eine besondere Vergütung steht dem Auftragnehmer dafür nicht zu.

5.17.

Der Auftragnehmer hat den Anweisungen der Bauleiter und vom Auftraggeber eingesetzter Fachbauleiter zu folgen.

5.18.

Der Auftragnehmer koordiniert eigenverantwortlich seine Leistungen hinsichtlich Zeitfolge und Arbeitstechnologie im notwendigen Umfang mit weiteren vom Auftraggeber am Bau beteiligten Unternehmen auf der Basis des Bauzeitplanes und laufender Abstimmungen mit der Projektleitung.

5.19.

Bei Ausführung von Leistungen in vermieteten und bewohnten Räumen hat der Auftragnehmer bis 7 Kalendertage vor Baubeginn Tag, Uhrzeit und die Modalitäten der Leistung in den betroffenen Räumen mit jedem Mieter abzustimmen. Die angemessene Nutzung der Mieträume durch die Mieter ist vom Auftragnehmer jederzeit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für Zeiträume, in denen keine Bautätigkeit stattfindet.

5.20.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und davon dem Auftraggeber auf Verlangen eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautageberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dergleichen), bestimmte Arbeiten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit, Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung oder sonstige Vorkommnisse.

5.21.

Die Lagerung von Baumaterialien muss mit der Bauleitung ausdrücklich abgestimmt sein. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Räume für Lager- oder Aufenthaltszwecke zu nutzen, ohne, dass eine entsprechende Genehmigung der Bauleitung vorliegt. Die Lagerung feuergefährlicher oder leicht entflammbarer Materialien in den Baulichkeiten ist unzulässig.

5.22.

Der Auftragnehmer kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen zur Durchführung von Leistungen vom Auftraggeber oder dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.

5.23.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Bauschilder mit Firmenleisten zu erstellen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer anteilig nach Anzahl der Auftragnehmer; sie werden von der Schlusszahlung einbehalten. Sonstige gewerbliche Werbung der Auftragnehmer auf der Baustelle bedarf der Genehmigung des Auftraggebers.

6. Abnahme

6.1.

Eine Abnahme erfolgt erst nach Erbringung sämtlicher vertraglicher Leistungen des Auftragnehmers. Zu vorzeitiger Abnahme und Abnahme von Teilleistungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Über sie ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes schriftliches Protokoll auf Formularen des Auftraggebers zu fertigen.

6.2.

Im Abnahmeprotokoll sind die festgestellten Mängel und Mängelbeseitigungstermine festzuhalten.

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, soll ein von der IHK Rostock benannter vereidigter und öffentlich bestellter Gutachter mit der entsprechenden Feststellung beauftragt werden. Die Kosten für den Gutachter werden vom unterliegenden Vertragspartner getragen bzw. entsprechend den Gutachterfeststellungen aufgeteilt. Diese Feststellung soll dem Gutachter bereits bei der Beauftragung aufgegeben werden.

Der ordentliche Rechtsweg ist durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

6.3.

Eine Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen sowie Herstellerbescheinigungen, Gebrauchs- und Bedienungsanweisungen, Prüfzeugnisse etc., die seine Leistung betreffen, durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen hat.

6.4.

Als Tag der Abnahme gilt im Übrigen der Tag, an dem der Auftraggeber die Schlussrechnung ohne Abzüge bzw. Einbehalte wegen Mängeln bezahlt hat, sofern bis zu diesem Tag der Auftragnehmer eine förmliche Abnahme nicht verlangt hat.

6.5.

Auch die Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen hat förmlich zu erfolgen. Insoweit gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

7. Zahlungen

7.1.

Abschlagszahlungen werden, soweit nicht anders vereinbart ist, aufgrund prüffähiger Aufstellung vom Auftraggeber nach Baufortschritt in Raten unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsplanes gezahlt.

Der Auftraggeber ist nur zur Zahlung verpflichtet, wenn die Bauleistungen fristgemäß und frei von erheblichen Mängeln erbracht sind. Aus Zahlungen des Auftraggebers kann nicht geschlossen werden, dass die Arbeiten und Lieferungen mangelfrei sind.

7.2.

Bei Rechnungslegung ist stets die vom Auftraggeber vorgegebene, Auftragsnummer anzugeben. Die Bezahlung der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung richtet sich nach der VOB/B.

7.3.

Die Fälligkeit der Schlussrechnung setzt die förmliche Abnahme der gesamten Leistung voraus. Bei Mängeln hat der Auftraggeber das Recht, das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbeseitigung einzubehalten.

7.4.

Gegenüber Erstattungsansprüchen kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

7.5.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8. Abtretungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

9. Sicherheiten

9.1.

Der Auftraggeber ist berechtigt, 5 % der Schlussrechnungssumme, einschließlich Umsatzsteuer, bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einzubehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Sicherheitsleistung dient zur Sicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und etwaiger Erstattungsansprüche des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers.

9.2.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

10. Versicherungen

10.1.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine Baubetriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen, während der Dauer der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber vor Auftragserteilung unaufgefordert

nachzuweisen. Die Versicherung muss sämtliche in Betracht kommenden Haftungsrisiken umfassen, und zwar gesetzliche und vertragliche.

Die Versicherungssummen für dieses Bauvorhaben müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3,0 Mio. EURO
- für Sach- und Vermögensschäden: 1,0 Mio. EURO

10.2.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für das Objekt eine Gesamtbauleistungsversicherung abzuschließen. Sie umfasst keine Glasschäden. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen pauschalen Betrag von 0,25 % der jeweiligen Abrechnungssumme an den Auftraggeber. Der Betrag wird auf Anfordern des Auftraggebers fällig und spätestens bei der Schlussrechnung abgesetzt. Sofern der Versicherungsvertrag einen Selbstbehalt vorsieht, ist dieser vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer hat sich beim Auftraggeber über den Versicherungsvertrag zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Ansprüche gerichtlich gegen den Versicherer geltend zu machen. Er hat jedoch den Auftragnehmer zu bevollmächtigen, die Ansprüche des Auftraggebers zu verfolgen. Die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Versicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Haftung

11.1.

Der Auftragnehmer haftet neben seiner Gewährleistungsverpflichtung für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, und zwar auch, wenn nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

11.2.

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen und bauaufsichtlichen Bestimmungen.

11.3.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Haftpflichtschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, freizustellen, sofern der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen wird.

12. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 7 VOB/B.

13. Mängelansprüche

13.1.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 13.2. einheitlich **5 Jahre** und beginnt mit dem Tag der Endabnahme.

13.2.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für besonders gefahrträchtige Dichtungs- und Abdichtungsarbeiten beträgt 10 Jahre ab dem Tag der Endabnahme.

14. Sonstiges

14.1.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

14.2.

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

14.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Rostock.